

Inhalt

Inhalt	5
1 Ḥağr (Entmündigung)	27
1.1 Sprachliche und gesetzliche Bedeutung	27
1.2 Gesetzlichkeit.....	27
1.3 Kategorien des Ḥağr	29
1.4 Der Muflis (Zahlungsunfähige)	30
1.4.1 Er hat mehr Vermögen als Schulden.....	31
1.4.2 Er hat weniger Vermögen als Schulden.....	31
1.4.3 Er hat genauso viel Vermögen wie Schulden.....	31
1.4.4 Uneinigkeit seitens der Gläubiger.....	32
1.5 `Iṣhār (Bekanntgabe).....	33
1.6 Folgen des Ḥağr	33
1.7 Schulden-`Iqrār (Geständnis) nach dem Ḥağr	33
1.8 Verträge nach dem Ḥağr	34
1.9 Handlungen in Form von Ḍimmah (Zahlungsverpflichtungen) u. Ä.....	34
1.10 Konsequenz des Ḥağr auf das Eigentum.....	35
1.11 Eine konkrete Wertsache vorfinden	36
1.11.1 Der Wert ist gleichgeblieben	37
1.11.2 Der Wert ist gestiegen	37
1.11.3 Der Wert ist gesunken	38
1.11.4 Nach dem Tod des Muflis	39
1.12 Wie das Vermögen verkauft wird.....	40

Inhaltsverzeichnis

1.13	Wie der Erlös verteilt wird.....	41
1.14	Noch nicht fällige Schulden.....	41
1.15	Nicht fällige Schulden im Todesfall	41
1.16	Wenn der Schuldner verreisen will.....	42
1.17	Wenn der Schuldner nicht zurückzahlen kann	43
1.18	Wodurch jemand zu einem der Gläubiger wird	43
1.19	Wenn ein Gläubiger erst nach der Verteilung dazukommt 44	
1.20	Aufhebung des zugunsten anderer angeordneten Ḥağr....	44
1.21	Ḥağr zu eigenen Gunsten.....	45
1.21.1	Kategorien des Ḥağr zu eigenen Gunsten.....	45
1.21.2	Verbrechen von Maḥğūr	47
1.21.3	Wann dieser Ḥağr aufgehoben wird.....	48
1.21.4	Aufhebung des Ḥağr benötigt kein richterliches Urteil 51	
1.21.5	Waliyy eines Maḥğūr	51
1.21.6	Umgang des Waliyy mit dem Vermögen des Maḥğūr.....	52
1.21.7	Mit dem Vermögen von Waisenkindern handeln.....	53
1.21.8	Muḍārabah.....	53
1.21.9	Wenn der Waliyy arm ist.....	54
1.21.10	Wenn der Waliyy reich wird.....	55
1.21.11	Wenn die Waise dem Waliyy Verzehr vorwirft.....	55
1.21.12	Zusätzliches.....	57
2	Wakālah (Vollmacht).....	59
2.1	Sprachliche Bedeutung	59

2.2	Gesetzliche Bedeutung	60
2.3	Gesetzlichkeit der Wakālah	61
2.4	Der Ausdruck, durch den die Wakālah zustande kommt ..	62
2.5	Worauf sich eine Wakālah beziehen kann	63
2.5.1	Gültige Wakālah	64
2.5.2	Ungültige Wakālah	67
2.5.3	Bedingt gültige Wakālah.....	69
2.6	Zu erfüllende Bedingungen seitens des Muwakkil und des Wakīl	69
2.7	Darf ein Wakīl wiederum eine Wakālah ausstellen?	70
2.8	Eine Wakālah ist ein beidseitiger Nicht-Lāzim-Vertrag	72
2.9	Wodurch der Vertrag aufgelöst wird.....	72
2.10	Darf ein Wakīl bei sich selbst einkaufen?.....	73
2.11	Wenn der Wakīl von seinem Kind kauft.....	75
2.12	Welchen Gegenwert der Wakīl nehmen muss.....	75
2.13	Auf Schulden kaufen bzw. verkaufen	76
2.14	Der Wakīl kauft zu teuer ein oder verkauft zu günstig.....	76
2.14.1	Zum Schaden des Muwakkil	77
2.14.2	Zugunsten des Muwakkil	78
2.15	Wenn der Wakīl eine Mangelware erwirbt	78
2.16	Verkaufen bedeutet nicht, den Betrag entgegenzunehmen	80
2.17	Die Aushändigung verzögern.....	81
2.18	Wakālah in Bezug auf Fāsīd-Verträge ordnungsgemäß ausführen.....	81

Inhaltsverzeichnis

2.19	Eine uneingeschränkte Wakālah	82
2.20	Wakālah in Streitfragen (Anwalt).....	82
2.21	Jemanden mit dem Qabḍ des Geldes beauftragen.....	84
2.22	Darf der Wakīl Geld von den Erben einfordern?	84
2.23	Wakīl bei Wadī'ah.....	84
2.24	Der Wakīl ist ein 'Amīn, kein Ḍāmin	85
2.25	Behauptung des Wakīl, die Ware sei zerstört worden	86
2.26	Behauptung, die Schulden beglichen zu haben	87
2.27	Geld für die Wakālah nehmen.....	87
2.28	Die Behauptung, eine Wakālah zu besitzen	87
2.29	Wenn der Muwakkil die Wakālah leugnet	88
3	Šarikah (Handelsgesellschaften)	91
3.1	Sprachliche und gesetzliche Bedeutung	91
3.2	Weisheiten.....	92
3.3	Unterschiedliche Formen der Šarikah.....	92
3.4	Gesetzlichkeit.....	92
3.5	Verbindlichkeit von Šarikah-Verträgen	94
3.6	'Inān-Šarikah.....	95
3.6.1	Verfügungsgewalt über das Kapital.....	96
3.6.2	Bedingungen.....	97
3.6.3	Gewinnteilung	99
3.6.4	Verlustteilung	101
3.6.5	Vermischung des Einsatzkapitals.....	102
3.6.6	Gleiche Währung?.....	102
3.6.7	Für die Šarikah nachteilige Handlungen.....	103

3.7	Muḍārabah-Šarikah /Qirāḍ	104
3.7.1	Sprachliche Bedeutung.....	104
3.7.2	Gesetzlichkeit	104
3.7.3	Rukn (Säulen) der Muḍārabah.....	106
3.7.4	Bedingungen für die Gültigkeit der Muḍārabah.....	106
3.7.5	Wer kommt für den Verlust auf?	107
3.7.6	Vermeintliche, moderne Muḍārabah-Verträge.....	107
3.7.7	Muḍārabah: grundsätzlich erlaubt oder eine Ruḥṣah?	108
3.7.8	Ist der Vertrag lāzim?	109
3.7.9	Gewinnteilung	109
3.7.10	Gesetzliche Vertragsbedingungen.....	110
3.7.11	Ungesetzliche Vertragsbedingungen.....	110
3.7.12	Uneinigkeit zwischen Muḍārib und Muḍārab	112
3.7.13	Darf ein Muḍārab für mehr als einen Muḍārib arbeiten? 112	
3.7.14	Gewinnverteilung, noch bevor alle Rechnungen beglichen sind.....	112
3.7.15	Verlustgeschäfte.....	113
3.8	Wuḡūh-Šarikah.....	114
3.8.1	Sprachliche und gesetzliche Bedeutung.....	114
3.8.2	Verschiedene Formen	115
3.8.3	Gewinnverteilung	116
3.8.4	Verhältnis aller Partner untereinander.....	116
3.8.5	Verlustverteilung.....	116
3.9	ʿAbdān-Šarikah	116

Inhaltsverzeichnis

3.9.1	Sprachliche und gesetzliche Bedeutung	116
3.9.2	Gesetzlichkeit	117
3.9.3	Gleicher Beruf?	118
3.9.4	Wenn ein Partner krank wird	119
3.10	Mufāwāḍah-Šarikah.....	120
3.10.1	Sprachliche und gesetzliche Bedeutung.....	120
3.10.2	Gesetzlichkeit.....	120
3.10.3	Gewinn- und Verlustverteilung	121
3.10.4	Riskantes bzw. Seltenes	121
4	Musāqāh	123
4.1	Sprachliche und gesetzliche Bedeutung	123
4.2	Gesetzlichkeit.....	123
4.3	Die Rukn (Säulen).....	124
4.4	Bedingungen für die Gewinnverteilung.....	125
4.5	Auf welche Pflanzenarten sich die Musāqāh bezieht.....	125
4.6	Musāqāh, wenn Früchte schon vorhanden sind bzw. wenn noch gesät werden muss	126
4.7	Verbindlichkeit des Musāqāh-Vertrages	126
4.8	Faṣḥ seitens des Feldeigentümers	127
4.9	Verantwortlichkeit des Musāqā.....	128
4.10	Aufgaben des Musāqā	128
4.11	Aufgaben des Musāqī.....	129
4.12	Muzāra'ah.....	129
4.12.1	Bedeutung und Gesetzlichkeit.....	129
4.12.2	Gewinnverteilung.....	132

5	'Iğārah (Lohnarbeit).....	135
5.1	Sprachliche und gesetzliche Bedeutung	135
5.2	Gesetzlichkeit.....	136
5.3	Die Rukn (Säulen) der 'Iğārah	139
5.4	Bedingungen der 'Iğārah.....	140
5.4.1	Definition des Nutzens.....	140
5.4.2	Definition der 'Uğrah	143
5.4.3	Gesetzlichkeit des Nutzens.....	144
5.5	Bedingungen im Hinblick auf das zu vermietende Objekt 151	
5.5.1	Das Vermietete an sich zu erkennen oder dessen Eigenschaften	151
5.5.2	Der Vertrag hat sich auf den Nutzen und nicht auf das Objekt selbst zu beziehen	152
5.5.3	Imstande sein, den Nutzen zur Verfügung zu stellen..	156
5.5.4	Das Objekt muss einen Nutzen aufweisen	156
5.5.5	Der Vermieter ist Besitzer des Nutzens	157
5.6	Als Mieter vermieten.....	157
5.7	Als Vermieter einen Anteil bei der Weitervermietung beanspruchen	158
5.8	Waqf vermieten.....	158
5.8.1	Gesetzlichkeit	158
5.8.2	Als 'Imām die Wohnung einer Moschee vermieten	159
5.8.3	Tod des Vermieters	159
5.9	Laufzeit von 'Iğārah-Verträgen	159
5.9.1	Festlegung von Beginn und Ende	159

Inhaltsverzeichnis

5.9.2	Hotelzimmer	160
5.9.3	Geht es um Mond- oder Sonnenmonate?.....	160
5.9.4	Lange Laufzeiten	161
5.10	’Iğārah in Bezug auf Taten, die ’Ibādah sind	163
5.10.1	’Ayn-’Ibādah	163
5.10.2	Kifāyah-’Ibādah.....	163
5.10.3	Unterschiedliche Gründe für das Streben nach Wissen 170	
5.11	Aufgaben des Vermieters.....	172
5.12	Der Mieter ist ein ’Amīn.....	173
5.13	Verbindlichkeit des Vertrages.....	173
5.13.1	Wenn der Vermieter sich weigert	174
5.13.2	Wenn der Mieter sich weigert.....	175
5.14	Wodurch die ’Iğārah aufgelöst wird.....	176
5.14.1	Unbrauchbarkeit des Mietobjektes	176
5.14.2	Tod des Säuglings u. a.	177
5.14.3	Wenn der Zahn herausgefallen oder der Schmerz verschwunden ist.....	178
5.14.4	Wenn das Wasser eines Saatfeldes nicht mehr brauchbar ist.....	178
5.14.5	Manglerscheinungen	179
5.14.6	Krankheit des ’Ağīr.....	180
5.15	Wodurch die ’Iğārah nicht aufgelöst wird	181
5.16	Verantwortlichkeit im Falle eines Schadens	181
5.16.1	Hāṣṣ-’Ağīr (’Ağīr für einen Mu’ağğir)	181

5.16.2	'Āmm-'Ağīr (Lohnarbeiter für viele Mu'ağğīr)	186
5.17	Ab wann der Lohn verpflichtend ist	187
5.17.1	'Uğrah aufgrund ungültiger 'Iğārah	188
5.17.2	Wenn der 'Ağīr seine 'Uğrah nicht abholt.....	188
5.17.3	Wenn dem Mu'ağğīr die Arbeit des 'Ağīr nicht gefällt 189	
5.17.4	Im Nachhinein aufgrund bestimmter Umstände mehr 'Uğrah verlangen	190
5.17.5	Leihgebühr für Bücher	190
5.17.6	Als Mieter alles auf dem Grundstück errichtete zurücklassen	190
5.17.7	Muss der Vermieter über einen Schaden vor der Behebung informiert werden?	191
5.17.8	Rücktrittsrecht bei 'Iğārah.....	191
5.17.9	Schaden durch einen 'Ağīr	191
6	Sabaq (Wettkampf)	193
6.1	Bedeutung	193
6.2	Gesetzlichkeit.....	193
6.3	Unterschiedliche Arten.....	195
6.4	Wann Preise vergeben werden dürfen	195
6.5	Sabq für Qur'ān-Wettbewerbe?	198
6.6	Bedingungen	199
6.6.1	Bestimmung des Tieres	199
6.6.2	Gleichheit der Teilnehmer	200
6.6.3	Ziel definieren	200
6.7	Die Vertragsart von Sabaq.....	201

Inhaltsverzeichnis

7	‘Āriyyah (Verleihung)	203
7.1	Bedeutung	203
7.2	Definition.....	203
7.3	Gesetzlichkeit.....	204
7.4	Ḥukm (Urteil).....	205
7.5	Die Rukn (Säulen).....	207
7.6	Was verliehen werden darf und was nicht	207
7.6.1	Die Ehefrau.....	208
7.6.2	Ein Jagdtier für einen Muḥrim.....	208
7.6.3	Die Wand eines Hauses.....	209
7.7	Ḍamān	212
7.7.1	Bürgt der Musta‘īr für das Mu‘ār?	212
7.7.2	Die Bedingung stellen, nicht zu bürgen	213
7.8	Wer das Mu‘ār zurückbringt	214
7.9	Als Musta‘īr verleihen	215
7.10	Wenn der Gegenstand beim zweiten Musta‘īr Schaden nimmt	215
7.11	Jemanden „mitfahren“ lassen.....	216
7.12	Ist der ‘Āriyyah-Vertrag vererbbar?	217
7.13	Meinungsverschiedenheiten.....	217
7.13.1	‘Āriyyah oder ‘Iḡārah?	217
7.13.2	‘Āriyyah/‘Iḡārah oder Ġaṣb?.....	219
7.13.3	Zurückgegeben oder nicht?	220
8	Ġaṣb	221
8.1	Sprachliche und gesetzliche Bedeutung	221

8.2	Hukm (gesetzliches Urteil)	222
8.3	Der Ġāšib ist ein Dāmin	223
8.4	Der Ġāšib gilt während des Ġašb als Musta'ğir	224
8.5	Wohin das Mağšüb zurückzubringen ist	225
8.6	Ġašb eines Hundes oder von Alkohol eines Dīmīyy	225
8.7	Die Haut von Verendetem	228
8.8	Ein freier Mensch als Mağšüb	228
8.9	Ein Grundstück zu Unrecht bebauen	229
8.9.1	Gebäude	229
8.9.2	Pflanzen	231
8.10	Jagdtiere, Pferde	235
8.11	Wachstum und Minderung des Mağšüb	235
8.11.1	Trennbares und untrennbares Wachstum	236
8.11.2	Verringerung des Marktwertes	241
8.11.3	Krankheiten	241
8.11.4	Wertsteigerung und -minderung gleichzeitig	242
8.12	Vermengung des Mağšüb mit Anderem	242
8.13	Wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass ein Objekt Mağšüb ist	245
8.13.1	Bei Unwissenheit	245
8.13.2	Wissentlich	246
8.14	Ab wann der Ġāšib entlastet ist	246
8.15	Wenn der Ġāšib das Mağšüb ohne Kenntnis des Eigentümers zurückgegeben hat	246
8.16	Wenn das Mağšüb nicht mehr vorhanden ist	247

Inhaltsverzeichnis

8.16.1	Einen gleichwertigen Ersatz besorgen.....	247
8.16.2	Wenn kein gleichwertiger Ersatz vorhanden ist.....	249
8.17	Welcher Wert des Mağşüb relevant ist.....	251
8.18	Das Mağşüb ist zwar vorhanden, kann aber nicht zurückgegeben werden.....	252
8.19	Jegliche Verfügung seitens des Ġāşib ist fāsid.....	252
8.20	Uneinigkeit über den Wert des zerstörten Mağşüb	253
8.21	Mağşüb zurückgegeben oder nicht?	254
8.22	Mağşüb beschädigt oder nicht?	254
8.23	Wenn der Ġāşib nicht weiß, wer der Eigentümer des Mağşüb ist	255
8.24	’Itlāf (Beschädigung und Zerstörung von Wertsachen) ...	256
8.24.1	Bedeutung.....	256
8.24.2	Urteil.....	256
8.24.3	Die Absicht spielt bei der Verantwortlichkeit keine Rolle	257
8.24.4	Nicht-Mukallaf (Schuldunfähige)	258
8.24.5	Direkter und indirekter ’Itlāf.....	259
8.24.6	Indirekter ’Itlāf durch Tiere, die jemand besitzt.....	262
8.24.7	Indirekter ’Itlāf durch Tiere, die jemand reitet.....	264
8.24.8	Wann für Tiere keine Bürgschaft besteht	265
8.24.9	Weswegen jemand kein Ḍāmin ist	266
9	Šuf’ah (Vorkaufsrecht).....	275
9.1	Sprachliche Bedeutung	275
9.2	Gesetzliche Bedeutung	275

9.3	Gesetzlichkeit.....	276
9.4	Bedingungen der Šuf'ah	277
9.4.1	Der Eigentümer hat durch einen Bay' gewechselt	277
9.4.2	Die Anteile sind prozentual verteilt.....	278
9.4.3	Immobilien und keine Mobilien	279
9.4.4	Alles, was getrennt werden kann	282
9.4.5	Der Anspruch auf Šuf'ah muss sofort erfolgen	283
9.4.6	Die Šuf'ah hat sich auf den gesamten Anteil des Šarīk zu beziehen	284
9.4.7	Die finanzielle Möglichkeit des Käufers, die Immobilie zu kaufen	285
9.4.8	Der Šarīk muss grundsätzlich den gleichen Betrag wie der Käufer zahlen.....	286
9.5	Mehrere Käufer	286
9.6	Jemand kauft mehrere Grundstücke in einem Bay'-Vertrag	286
9.7	Immobilien mit Mobilien	287
9.8	Wenn das Verkaufsobjekt mittlerweile beschädigt ist	287
9.9	Šuf'ah, wenn zwei Šarīk einen Waqf besitzen	288
9.10	Erst nach dem Verkauf Šarīk sein	288
9.11	Šuf'ah eines Kāfir gegenüber einem Muslim	288
9.12	Wann die Šuf'ah entfällt, nachdem der Anteil schon gekauft wurde	289
9.13	Wann die Šuf'ah nicht entfällt	290
9.14	Dem Käufer gehört das separate Wachstum.....	290

Inhaltsverzeichnis

9.15	Wenn der Käufer mittlerweile gebaut oder gepflanzt hat 291	
9.16	Wenn der Šarīk noch vor der Šuf ah stirbt	291
9.17	Wenn der Käufer in Raten bezahlt	292
9.18	Streitfragen	292
9.18.1	Preishöhe	292
9.18.2	Bar oder auf Raten?	294
9.18.3	Hat der Kauf überhaupt stattgefunden?	294
9.18.4	Mängel an den Immobilien	294
10	Wadī'ah (anvertrautes Gut)	295
10.1	Sprachliche Bedeutung	295
10.2	Gesetzliche Bedeutung	295
10.3	Gesetzlichkeit	295
10.4	Urteil	296
10.5	Weisheiten	297
10.6	Wodurch der Wadī'ah-Vertrag zustande kommt	297
10.7	Der Wadī'ah-Vertrag ist ġā'iz	298
10.8	Wann der Mūda' Ḍāmin ist	298
10.8.1	Worin der Mūda' die Wadī'ah aufzubewahren hat ..	298
10.8.2	Einen anderen als den ausgemachten Aufbewahrungsort wählen	299
10.8.3	Unzulänglichkeit	299
10.8.4	Als Mūda' die Wadī'ah an einen anderen Mūda' geben 299	
10.8.5	Wenn der Mūda' verweist	300

10.8.6	Wenn der Mūda' über die Wadī'ah verfügt	301
10.8.7	Wadī'ah und Banken	302
10.8.8	Einen Verschluss öffnen.....	303
10.8.9	Vermengung der Wadī'ah mit anderem Gleichen ...	303
10.8.10	Die Wadī'ah zunächst leugnen	303
10.8.11	Wenn der Mūda' die Frist nicht einhält.....	303
10.9	Streitfragen	304
10.9.1	Ob die Wadī'ah zurückgegeben wurde.....	304
10.9.2	Wenn die Wadī'ah beschädigt ist	305
10.9.3	Wenn der Mūdi' seine Aussage beweisen kann	305
10.9.4	Wenn der Mūda' gestorben ist	306
10.9.5	Einer von mehreren Mūdi' verlangt seinen Anteil ..	306
10.9.6	Der Mūda' hat das Recht, den Ġāṣib zu verklagen ...	307
10.9.7	Muss das Hinterlegen einer Wadī'ah bezeugt werden? 307	
11	'Iḥyā' al-Mawāt (Wiederbelebung unbenutzter Felder)	309
11.1	Sprachliche und gesetzliche Bedeutung	309
11.2	Gesetzlichkeit.....	309
11.3	Kein Schaden durch den 'Iḥyā'.....	309
11.4	'Iḥyā' durch einen Dimmiyy	310
11.5	Wann ein Grundstück als Mawāt gewertet wird.....	310
11.6	Phasen des 'Iḥyā'	311
11.6.1	Durch die Abgrenzung.....	311
11.6.2	Durch das Bauen oder Bebauen an sich	314
11.7	Als 'Imām jemandem ein Mawāt geben ('Iqtā')	314

Inhaltsverzeichnis

11.8	Zuweisung von Verkaufsplätzen an Wegen.....	315
11.9	Erstrecht, weil jemand zuerst da war	316
11.9.1	Sitzplatzreservierung in Moscheen.....	317
11.10	Wer zuerst bewässern darf.....	319
11.11	Als 'Imām bestimmte Felder reservieren.....	320
12	Ĝu'ālah (Belohnung).....	323
12.1	Sprachliche Bedeutung	323
12.2	Gesetzliche Bedeutung	323
12.3	Gesetzlichkeit.....	324
12.4	Wann jemandem der Ĝu'l zusteht	326
12.5	Beidseitiger Ĝā'iz-Vertrag	327
12.6	Ruqyah als Beispiel für Ĝu'ālah.....	328
12.6.1	Bedingungen hinsichtlich des Rāqī	328
12.6.2	Bedingungen hinsichtlich des Belesenen	329
12.6.3	Wann der Rāqī den Ĝu'l verdient.....	329
12.6.4	Lieber geduldig sein oder nach Heilung streben?....	330
12.7	Streitfrage: die Art und Höhe des Ĝu'l.....	332
12.8	Ohne Ĝu'ālah besteht kein Recht auf Ĝu'l.....	332
13	Luqāṭah (Fundsache)	335
13.1	Sprachliche Bedeutung	335
13.2	Gesetzlichkeit.....	335
13.3	Die Rukn (Säulen)	336
13.4	Definition von Luqāṭah.....	336
13.5	Unterschiedlicher Wert der Luqāṭah.....	337
13.6	Was als Luqāṭah ḥarām ist	338

13.7	Aus welchem Grund etwas aufgelesen wird	340
13.8	Das Urteil über das Auflesen einer Luqaṭah.....	340
13.9	Ta'rif (Bekanntmachung).....	341
13.9.1	Bedeutung.....	341
13.9.2	Urteil.....	341
13.9.3	Wann nach dem Besitzer zu suchen ist	342
13.9.4	Art und Weise des Ta'rif	342
13.9.5	Der Ort des Ta'rif	342
13.9.6	Wann der Ta'rif endet.....	343
13.9.7	Nach Ablauf der Ta'rif-Zeit	344
13.9.8	Unmündige	346
13.10	Absichtlich liegengelassenes Vermögen.....	346
13.11	Das Eigentum anderer an der eigenen Stelle vorfinden 347	
13.12	Zusätzliches	347
13.12.1	Luqaṭah innerhalb des Ḥaram	347
13.12.2	Muss man für die Luqaṭah Zakāh zahlen?	349
14	Laqīṭ (Findelkinder).....	351
14.1	Sprachliche Bedeutung	351
14.2	Gesetzliche Bedeutung	351
14.3	Ursachen.....	352
14.4	Urteil	353
14.5	Ein Laqīṭ ist ein freier Mensch	353
14.6	Vermögen beim Laqīṭ	354
14.7	Unterhalt des Laqīṭ	355

Inhaltsverzeichnis

14.8	Die Religion des Laqīṭ	356
14.9	Ḥaḍānah (Pflegerrecht).....	356
14.10	Urteil des Richters als Bedingung für die Unterhaltszahlung?	357
14.11	Das Erbe und Blutgeld eines Laqīṭ.....	357
14.12	Waliyy des Laqīṭ	357
14.13	Anspruch auf das Laqīṭ.....	358
14.14	Behauptung, Kāfir zu sein	359
14.15	Wenn mehrere Personen Anspruch erheben.....	359
14.16	Zusätzliches	361
14.16.1	Dem Laqīṭ den Namen des Multaqīṭ geben.....	361
14.16.2	Darf das Laqīṭ von dort heiraten, wo es aufgefunden wurde?	362
14.16.3	Gilt der Ta'rif auch für ein Laqīṭ?.....	362
15	Waqf (Stiftung).....	365
15.1	Einführung	365
15.2	Definition.....	365
15.3	Gesetzlichkeit.....	366
15.4	Wodurch ein Objekt zum Waqf wird.....	368
15.4.1	Eindeutige Ausdrücke	369
15.4.2	Mehrdeutige Ausdrücke	370
15.5	Bedingungen für das Waqf-Objekt	371
15.5.1	Es muss sich um ein Objekt handeln, nicht um den Profit eines Objektes.....	371
15.5.2	Es darf kein Objekt sein, das beim Profitieren selbst verbraucht wird	371

15.5.3	Das Waqf-Objekt darf nicht nur zeitweise zum Waqf erklärt werden, sondern es muss für immer sein.....	372
15.5.4	Der Profit muss für etwas verwendet werden, mit dem Allāh zufrieden ist.....	372
15.6	Was nicht zu einem Waqf erklärt werden darf	373
15.7	Ist ein verbotener Waqf ṣaḥīḥ?.....	375
15.8	Die Profitierenden müssen definiert sein	376
15.9	Die Annahme der Profitierenden ist keine Bedingung	377
15.10	Die Übergabe ist keine Bedingung	377
15.11	Bedingungen des Wāqif	377
15.12	Der Nāzīr (Verwalter) des Waqf	379
15.13	Die Verteilung zwischen Jungen und Mädchen und den verschiedenen Generationen	380
15.13.1	„Meinen Kindern“	380
15.13.2	Kindeskinder	380
15.13.3	Profitieren die Kindeskinder sofort oder erst nach Ableben der Kinder?.....	381
15.13.4	Verteilung zwischen Jungen und Mädchen	382
15.13.5	„Meinen Söhnen“	382
15.13.6	„Meiner Familie“, „meinen Leuten“, „meinen Angehörigen“, „meinen Verwandten“ usw.....	383
15.13.7	„Meinen Töchtern“	383
15.14	Bei vielen Profitierenden.....	384
15.15	Der Waqf ist ein Lāzim-Vertrag.....	384
15.16	Der Verkauf eines Waqf	385
15.17	Zusätzliches	388

Inhaltsverzeichnis

15.17.1	Wenn die Profitierenden nicht definiert worden sind	388
15.17.2	Das Wasser in Moscheen	388
15.17.3	Nur eine Etage eines Gebäudes zum Waqf erklären	389
15.17.4	Wenn der Wāqif im Nachhinein selbst verarmt.....	390
15.17.5	Einen Teil des Grundstückes der Moschee für die Wohnung des 'Imām verwenden.....	390
15.17.6	Darf der Nāzīr für seine Aufgabe einen prozentualen Anteil erhalten?.....	391
15.17.7	Kostenübernahme für Reparaturen	391
15.17.8	Ist das Erlauben eines Waqf für Erben ein Widerspruch zum Verbot einer Waṣīyyah für Erben?	392
16	Hibah und 'Aṭīyyah (Geschenke)	393
16.1	Sprachliche Bedeutung	393
16.2	Gesetzliche Bedeutung	393
16.3	Unterschied zwischen Hibah und 'Aṭīyyah.....	393
16.4	Gesetzlichkeit.....	394
16.5	Die Rukn (Säulen) einer Hibah	394
16.5.1	Wāhib (der Schenkende)	395
16.5.2	Mauhūb (das Geschenk).....	395
16.5.3	Mauhūb lahu (der Beschenkte)	396
16.5.4	Ṣīġah (die Formulierung)	396
16.6	Definition von Hibah	396
16.7	Ṣīġah (die Formulierung).....	397
16.8	Wann der Hibah-Vertrag lāzīm wird	397
16.9	Schuldenerlassung.....	399

16.10	Was verschenkt werden darf	399
16.11	Gerechtigkeit beim Beschenken von Kindern.....	399
16.11.1	Die Pflicht zur Gerechtigkeit	399
16.11.2	Die Verteilung unter Jungen und Mädchen	401
16.11.3	Wenn einem bereits mehr als dem anderen gegeben wurde	401
16.11.4	Geschenke darf man nicht zurückverlangen.....	401
16.11.5	Als Vater etwas vom Vermögen des Sohnes nehmen	403
16.11.6	Darf das Kind von seinem Vater verlangen, ihm gegenüber seine Schulden zu begleichen?	404
16.11.7	Unterhaltszahlung für das Kind.....	405
16.12	Verfügungsrecht eines Kranken.....	405
16.12.1	Nicht tödliche Krankheiten	407
16.12.2	Tödliche Krankheiten	408
16.12.3	Ausbrechende Krankheiten	408
16.12.4	Geburtsphase u. a.	409
16.12.5	Wenn man doch nicht gestorben ist	409
16.12.6	Langwierige tödliche Krankheiten	410
16.12.7	Zu welchem Zeitpunkt ist das Drittel zu berechnen?	410
16.13	Unterschiede zwischen Waṣīyyah und ‘Aṭīyyah.....	410
16.14	Geschenke von Schülern an ihren Lehrer oder von Arbeitern an ihren Chef	411
17	Glossar.....	415
17.1	A	415

Inhaltsverzeichnis

17.2	B	417
17.3	D	417
17.4	F	418
17.5	G	419
17.6	H	420
17.7	I	422
17.8	K	425
17.9	L	425
17.10	M	425
17.11	N	431
17.12	Q	432
17.13	R	433
17.14	S	434
17.15	T	436
17.16	U	438
17.17	W	438
17.18	Z	439

1 Ḥağr (Entmündigung)

Dieses Thema gehört zu den Gunsterweisungen Allāhs und zur Perfektion der *Šarī'ah*, durch die das Allgemeinwohl bewahrt wird.

1.1 Sprachliche und gesetzliche Bedeutung

Ḥağr ist das Substantiv des arabischen Verbes *ḥağara*, was so viel wie „abhalten“, „verbieten“ bedeutet. Deshalb wird auch derjenige Teil der *Ka'bah*, der sich gegenüber der Seite befindet, die vom schwarzen Stein und der jemenitischen Ecke eingegrenzt wird und von einer bogenförmigen Mauer umzäunt ist, *Ḥiğr* genannt – denn es soll beim *Ṭawāf* vermieden werden, diesen Bereich zu durchqueren.

Als *Ḥiğr* wird im Arabischen außerdem der Verstand bezeichnet (s. *Sūrah* 89:5), da er den Menschen von Sünden und Unsittlichem abhalten soll.

Gesetzlich gesehen handelt es sich bei dem Begriff *Ḥağr* um die Entmündigung einer Person hinsichtlich ihres *Māl*.

Unter *Māl* ist alles islamisch gesehen Wertvolle zu verstehen, wie Gold, Silber, Geld, Datteln, Wasser, Autos. Handlungen eines Entmündigten, wie Kauf, Verkauf, Verschenken, sind demnach *fāsid* (ungültig). Stattdessen verfügt sein *Waliyy* (Vormund) über derartige Aufgaben.

Eine Person, die entmündigt worden ist, wird *Maḥğūr* 'alayhi bzw. im Folgenden einfach *Maḥğūr* genannt.

1.2 Gesetzlichkeit

Allāh sagte:

(وَلَا تُؤْتُوا السُّفَهَاءَ أَمْوَالَكُمُ الَّتِي جَعَلَ اللَّهُ لَكُمْ قِيَمًا وَارْزُقُوهُمْ فِيهَا وَاكْسُوهُمْ وَقُولُوا لَهُمْ قَوْلًا مَعْرُوفًا ﴿٥﴾)

„Und gebt nicht den Toren euren Besitz, den Allāh euch zum Unterhalt bestimmt hat, sondern versorgt sie davon und kleidet sie und sagt zu ihnen geziemende Worte.“ (4:5)

Ḥağr (Entmündigung)

So hat Allāh verboten, unvernünftig handelnde Personen und Menschen mit Intelligenzminderung über Māl verfügen zu lassen, da sie nicht damit umzugehen in der Lage sind.

Manchen Menschen hat Allāh die Fähigkeit gegeben, vernünftig mit Geld zu verfahren. Vernünftiger Umgang beinhaltet zwei Aspekte:

Der erste Aspekt ist der religiöse, was bedeutet, dass Geld nicht für Verbotenes ausgegeben wird, sondern für Dinge, die Allāh zufriedenstellen.

Der zweite Aspekt ist der weltliche, was heißt, dass Güter für ihren wirklichen Wert gekauft und verkauft werden, ohne dabei andere zu betrügen oder sich betrügen zu lassen. Dazu gehört auch, mit grundsätzlich Erlaubtem nicht verschwenderisch zu handeln.

Unbesonnenes Handeln hingegen kann verschiedene Ursachen haben:

- altersbedingtes Unvermögen, wenn eine Person z. B. noch zu jung und unreif ist;
- unreifer Verstand durch seelische Krankheiten oder bei Menschen mit geistiger Behinderung bzw.
- Intelligenzminderung bzw. Intelligenzschwäche (arab.: *Safah*).

Für all diese Fälle hat Allāh bestimmt, dass die betroffenen Personen entmündigt werden. Gleichzeitig muss jemand bestimmt werden, der sich um sie zu kümmern hat, d. h., der ihr Waliyy ist.

Nun könnte jemand auf die Idee kommen und sagen: „Ihr Muslime behauptet, eure Religion sei eine Religion der Barmherzigkeit. Doch Ḥağr ist eine Einschränkung für die betroffene Person!“

Antwort: Diese Religion ist tatsächlich eine Barmherzigkeit, denn Allāh sagte:

﴿وَمَا أَرْسَلْنَاكَ إِلَّا رَحْمَةً لِّلْعَالَمِينَ ﴿١٧٧﴾﴾

„Und Wir haben dich nur als Barmherzigkeit für die Weltenbewohner gesandt.“ (21:107)